

Bad Friedrichshaller Wochenmarkt

-Hinweise-

- **Marktflächen, Markttage und Öffnungszeiten**

Marktfläche: Rathausvorplatz, Rathausplatz 1 in 74177 Bad Friedrichshall

Markttage: jeden Donnerstag, sofern kein Feiertag

Öffnungszeiten: 14.00 – 18.00 Uhr

- **Marktgegenstände**

Auf dem Friedrichshaller Wochenmarkt dürfen außer den in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Artikeln keine anderen Waren des täglichen Bedarfs verkauft werden.

§ 67 Abs. 1 Gewerbeordnung lautet:

Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten anbieten:

1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, des Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

- **Anmeldung und Erlaubnis zur Teilnahme am Wochenmarkt**

Die Anmeldung muss schriftlich bei der Stadtverwaltung Bad Friedrichshall, Stadtmarketing, Tourismus & Kultur erfolgen.

Die Erlaubnis zur Teilnahme am Wochenmarkt kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies liegt insbesondere vor, wenn:

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

Die Erlaubnis zur Teilnahme am Wochenmarkt kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies liegt insbesondere vor, wenn:

1. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
2. die Flächen des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden,
3. der Inhaber oder dessen Bedienstete der Erlaubnis erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Hinweise zum Wochenmarkt verstoßen,
4. ein Standinhaber trotz Aufforderung die Marktgebühr nicht bezahlt.

- **Gebührenpflicht**

Die Teilnahme am Friedrichshaller Wochenmarkt ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 1,00 € je laufendem Frontmeter des Verkaufsstandes und Markttag, die Abrechnung erfolgt quartalsweise.

- **Standplätze**

Auf den Marktflächen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch den Marktleiter. Die Standplätze werden nach marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen, es besteht kein Anspruch auf Behalten eines bestimmten Standplatzes.

Die Standinhaber sind verpflichtet ihre Standplätze sowie die angrenzenden Flächen während der Benutzungszeit sauber zu halten. Verpackungsmaterial sowie Marktabfälle sind nach Beendigung des Wochenmarktes mitzunehmen.

- **Auf- und Abbau**

Der Aufbau darf ab einer Stunde vor Beginn des Marktes erfolgen, der Abbau sollte so rasch als möglich nach Beendigung des Marktes erfolgen, spätestens jedoch innerhalb einer Stunde nach Beendigung abgeschlossen sein.

- **Stände**

Die Stände müssen so aufgebaut sein, dass eine Durchfahrtsbreite für Rettungsfahrzeuge von mindestens drei Metern jederzeit vorhanden ist. Das Abstellen von Gegenständen in den Gängen und Durchfahrten ist untersagt.

Stände dürfen nicht höher als drei Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.

Wahlwerbung jeglicher Art wird untersagt, sonstige Reklame an den Ständen ist im angemessenen, üblichen Rahmen gestattet soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

- **Weitere Hinweise**

Die allgemein geltenden Vorschriften insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

Jeder Teilnehmer hat den Zustand seiner Stände und Waren so ein- und auszurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt oder gefährdet wird.